

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Mühlhausen/Thüringen
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen/Thüringen in seiner Sitzung am 26.05.2011 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Mühlhausen/Thüringen (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1
Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 2 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Mühlhausen/Thüringen (Sondernutzungssatzung) werden Gebühren nach Maßgabe der in der Anlage beigefügten Gebühren- und Zonenverzeichnisse, die Bestandteil dieser Satzung sind, erhoben.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach der Verkehrsbedeutung der öffentlichen Straße, in der die Sondernutzung ausgeübt wird, nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig (wochen- oder monatsweise) vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Errechnet sich die Gebühr nach der Verkehrsfläche, so wird die in Anspruch genommene Fläche bei der Berechnung auf volle Quadratmeter aufgerundet.
- (6) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jeder Woche oder jedem Monat der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren gesamte Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5
Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6
Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7
Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungsgebührensatzung vom 22.04.1994 außer Kraft.

Mühlhausen, den 04.10.2011

Siegel

Dörbaum
Oberbürgermeister

Anlagen zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Mühlhausen/Thüringen (Sondernutzungsgebührensatzung)

I. Gebührenverzeichnis über Sondernutzungsgebühren an öffentlichen Straßen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage	Bemessungszeitraum	Gebühr
1.	Aufgrabungen aller Art mit abzusperrender Verkehrsfläche	je angefangener qm der genutzten Verkehrsfläche	pro Tag	
1.1.	Verkehrsfläche der Zone I			1,25 € Mindestgebühr 10,00 €
1.2.	Verkehrsfläche der Zone II			1,00 € Mindestgebühr 7,50 €
1.3.	Verkehrsfläche der Zone III			0,75 € Mindestgebühr 5,00 €
2.	Kreuzungen von ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten	je Kreuzung öffentlicher Verkehrsflächen	pro Jahr	5,00 € bis 260,00 €
3.	Längsverlegungen von ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten	je angefangene 100 m im öffentlichen Verkehrsraum	pro Jahr	5,00 € bis 55,00 €
4.	Gerüste mit abzusperrender Verkehrsfläche	je angefangener qm der genutzten Verkehrsfläche	pro Tag	
4.1.	Verkehrsfläche der Zone I			0,20 € Mindestgebühr 10,00 €
4.2.	Verkehrsfläche der Zone II			0,15 € Mindestgebühr 7,50 €
4.3.	Verkehrsfläche der Zone III			0,10 € Mindestgebühr 5,00 €

5.	Baustelleneinrichtung z. B. Bauhütten und -wagen, Aufstellen von Baumaschinen und -geräten, Arbeitswagen, Baustofflagerung usw., mit oder ohne Bauzaun; Lagerung von Materialien aller Art, Abstellen von Gegenständen, Maschinen oder Containern, auf Dauer von mehr als 24 Std. und sonstige Sondernutzungen	je angefangener qm der genutzten Verkehrsfläche	pro Tag	
5.1.	Verkehrsfläche der Zone I			0,20 € Mindestgebühr 10,00 €
5.2.	Verkehrsfläche der Zone II			0,15 € Mindestgebühr 7,50 €
5.3.	Verkehrsfläche der Zone III			0,10 € Mindestgebühr 5,00 €
6.	Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen, Werbewagen, Fahnenstangen und Informationsständen			
6.1.	Aufstellung von Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, transportablen Vitrinen und Schaukästen, Warenständern, Werbeausstellungen, Werbewagen, Fahnenstangen und Behältnissen	je angefangener qm der genutzten Verkehrsfläche	pro Tag	2,00 €
6.2.	Aufstellung von Warenständer und Warenauslagen, die in Zusammenhang mit Verkaufsstellen o. ä. aufgestellt werden	je angefangener qm der genutzten Verkehrsfläche	pro Monat	
	Verkehrsfläche der Zone I			2,00 €
	Verkehrsfläche der Zone II und III			1,50 €
6.3.	Aufstellung von Tischen und Stühlen,	je angefangener qm der genutzten Verkehrsfläche		
6.3.1.	die nicht im Zusammenhang mit Verkaufsstellen, Gaststätten, Cafes u. ä. aufgestellt werden		pro Tag	2,00 €
6.3.2.	die im Zusammenhang mit Verkaufsstellen, Gaststätten, Cafes u. ä. aufgestellt werden		pro Monat	3,00 €

6.4.	Werbe- und Informationsstände (Für kulturelle und gemeinnützige Zwecke, die im überwiegenden Interesse der Stadt liegen, kann von der Erhebung der Gebühr abgesehen werden.)	je Stand	pro Tag	10,00 €
7.	Licht-, Luft-, Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	je angefangener qm der genutzten Verkehrsfläche	pro Jahr	Die Jahresgebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen auf den Quadratmeter Mindestgebühr 25,00 €/a
8.	Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) und sonstige Werbeanlagen	je angefangener qm der genutzten Verkehrsfläche einschl. des über der Verkehrsfläche liegenden Luftraums	pro Jahr	
	Verkehrsfläche der Zone I			40,00 €
	Verkehrsfläche der Zone II und III			20,00 €
9.	Aufsteller zum Zwecke der Veranstaltungswerbung bzw. der Werbung für geschäftliche Anlässe	je angefangener qm der genutzten Verkehrsfläche	pro Woche	5,00 €

II. Verzeichnis über die Zuordnung der Straßen zu den Zonen

Entsprechend der Verkehrsbedeutung werden die öffentlichen Straßen in folgende Kategorien eingeordnet:

Zone I – Hauptverkehrsstraßen und Fußgängerzonen und -bereiche

Ammersche Landstraße	Marcel-Verfaillie-Allee
An der Ammerbrücke	Martinistraße
An der Burg	Mittelstraße
Bastmarkt	OB-Neumann-Straße
Bollstedter Landstraße	Petristeinweg
Brunnenstraße	Petriteich
Eisenacher Landstraße	Pfortenteich
Heyeröder Landstraße	Sankt Nikolai
Hinter der Harwand	Sondershäuser Landstraße
Hollenbacher Landstraße	Sondershäuser Straße (im Zuge der B247)
Johannisstraße (von Bastmarkt bis M-V-Allee)	Wagenstedter Straße
Kasseler Straße	Wanfrieder Landstraße (im Zuge der B249)
Kiliansgraben	Wanfrieder Straße
Kreuzgraben	Wendewehrstraße
Langensalzaer Landstraße	Windeberger Landstraße
Langensalzaer Straße	Windeberger Straße
Bei der Marienkirche (südlicher u. östlicher Bereich)	Stätte
Kornmarkt	Steinweg
Linsenstraße	Untermarkt
Obermarkt (ehemaliger Postplatz)	

Zone II – Verkehrsstraßen und Hauptsammelstraßen

Am Backsgarten	Friedrich-Engels-Straße
Am Felchtaer Bach	Goetheweg
Am Flutgraben (von Bahnbrücke bis Am Backsgarten)	Gutsstraße
Am Görmarschen Kreuz	Im Flarchen
Am Roten Berg	In der Klinge (von Bahnbrücke bis Im Flarchen)
Am Stadtwald	Lindenbühl (von Felchtaer Str. bis Eisenacher Str.)
Am Windeberger Kreuz	Mühlhäuser Weg
Bahnhofplatz	Mühlhäuser Straße
Bahnhofstraße	Neue Brückenstraße
Bauernfreiheit	Osterwaldstraße
Beim Österfelde	Pfafferöder Landstraße
Dorlaer Straße	Sambacher Landstraße
Eisenacher Straße	Siedlung Felchta
Erfurter Straße	Thomas-Müntzer-Straße
Felchtaer Hauptstraße (westl. Mühlhäuser Weg)	Vogteier Platz (im Straßenzug nach Felchta)
Felchtaer Landstraße	Windbergweg (ab Beim Österfelde in südl. Richtung)
Felchtaer Straße	Zu den Katzentreppen (ab Beim Österfelde in südl. Ri.)
Forstbergstraße	

Zone III – Anliegerstraße

alle Straßen, Wege und Plätze, die nicht in den Zonen I und II aufgeführt sind